

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-02 (11366)

Die wpd Windpark Diepholzer Bruch GmbH & Co. KG hat zur Erschließung bzw. zur Anlieferung der Großkomponenten der Windenergieanlagen im „Windpark Diepholzer Bruch“ nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 409)

1. die Plangenehmigung zur dauerhaften Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (Straßenseitengraben) mit einem Beton- oder gleichwertigen Kunststoffrohr DN 500 auf einer Länge von 21 m in der Gemarkung Diepholz, Flur 114, Flurstück 21.
2. die Plangenehmigung zur temporären Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (Straßenseitengraben) mit einem Beton- oder gleichwertigen Kunststoffrohr DN 500 auf einer Länge von 39 m in der Gemarkung Lembruch, Flur 14, Flurstück 87/20.
3. die Plangenehmigung zur temporären Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (Straßenseitengraben) mit einem Beton- oder gleichwertigen Kunststoffrohr DN 500 auf einer Länge von 24 m in der Gemarkung Lembruch, Flur 14, Flurstück 63/3.
4. die Plangenehmigung zur temporären Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (Straßenseitengraben) mit einem Beton- oder gleichwertigen Kunststoffrohr DN 500 auf einer Länge von 109 m in der Gemarkung Lembruch, Flur 14, Flurstück 63/3 und zum Rückbau der Verrohrung.
5. die Plangenehmigung zur temporären Verlängerung der bestehenden Verrohrung in dem Gewässer III. Ordnung (Wegeseitengraben) von 29 m auf der östlichen Seite um 28 m mit einem Beton- oder gleichwertigen Kunststoffrohr DN 500 in der Gemarkung Diepholz, Flur 99, Flurstück 23.
6. die Plangenehmigung zur dauerhaften Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung von 10 m Länge und zur temporären Verrohrung des Gewässers südlich und nördlich im Anschluss hieran von 36 m Länge (südlich) und 41 m Länge (nördlich) mit einem Beton- oder gleichwertigen Kunststoffrohr DN 500 in der Gemarkung Diepholz, Flur 99, Flurstück 19. Die vorhandene Verrohrung wird hierbei erneuert.

Im Rahmen dieser Verfahren ist gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom 18.03.2021 (Bundesgesetzblatt I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass die unter Nr. 1-6 aufgeführten Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfungen bedürfen.

Der Umfang der jeweiligen Verrohrung wurde vorstehend ausgeführt. Bei allen Gewässern handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (Straßenseitengraben). EU-relevante Gewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind nicht zu befürchten.

Die Vorhaben führen zu einer unerheblichen Neuversiegelung. Ein Großteil der Verrohrung wird nach der Bauphase des Windparks zurückgebaut.

Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind während der Bauphase bei einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb der Baumaßnahmen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich und bei Beachtung der Unfallvorschriften nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Verrohrungen Nr. 2 und 3 befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Dorflohne“. Nachteilige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Baudenkmale sind ebenfalls nicht betroffen.

Aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes und der Unerheblichkeit des zu erwartenden Eingriffs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das jeweilige Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 25.07.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus